

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Recyclingpark Neckartal GmbH, Friedrich-Scholer-Str. 5, 70469 Stuttgart zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, Flurstück Nr. 1018, 1020/1, 1026, 1033 und 1035/21 auf Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt.

1. Die Recyclingpark Neckartal GmbH beantragt für das oben genannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Das Vorhaben umfasst den Weiterbetrieb und die teilweise Wiedereinrichtung des seit 1991 bestehenden Recyclingplatzes. Künftige Haupttätigkeitsbereiche bestehen aus

- Umschlag und zeitweilige Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen, Bauschutt, Erden
- Umschlag und zeitweilige Lagerung und Behandlung von Papier- und Kunststoffabfällen aller Art (bereits genehmigt)
- Wertstoffhofbetrieb für Gewerbeabfälle und die Entsorgung von Handwerker- und Privatabfällen
- Umschlag und zeitweilige Lagerung und Sortierung von Sperrmüll
- Umschlag und zeitweilige Lagerung „Gelber Sack“

2. Das Vorhaben wurde bereits am 28.07.2017 im Staatsanzeiger und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gemacht. Da die vom 07.08.2017 bis 06.09.2017 öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen unvollständig waren, wird die öffentliche Auslegung wiederholt (vgl. unten Ziffer 3). Bereits wirksam erhobene Einwendungen gegen das Vorhaben bleiben wirksam und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

3. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens liegen

**vom 23.10.2017 bis 22.11.2017 (je einschließlich)**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) **Stadtverwaltung Stuttgart, Bezirksamt Bad Cannstatt, Marktplatz 2, 70372 Stuttgart, 1. Stock, Zimmer-Nr. 104;**
  - b) **Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 - Industrie, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart -Vaihingen, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.078;**
4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: [abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)) **vom 23.10.2017 bis 06.12.2017** bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder Bezirksamt Bad Cannstatt) erhoben werden. Einwendungen, die sich gegen die Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen (Betriebseinheiten 3,5 und 6) oder gegen die Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Betriebsein-

heit 5) richten, können **bis 22.12.2017** erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfristen und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) und dort unter aktuelle Bekanntmachungen sowie auf der Homepage der Stadt Stuttgart unter [www.stuttgart.de/bekanntmachungen](http://www.stuttgart.de/bekanntmachungen) bekannt gegeben. Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Montag, den 29.01.2018 um 9.30 Uhr** im Bezirksamt Bad Cannstatt, Verwaltungsgebäude Marktplatz 10, 70372 Stuttgart, 2. Stock, Sitzungssaal, statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Dies gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Stuttgart, den 09.10.2017

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.2